

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim  
Satzung vom 3. April 1987  
der Stadt Monheim über die äußere Gestaltung  
baulicher Anlagen und die Gestaltung von Vorgärten  
für Teilbereiche des alten Musikantenviertels  
im Stadtteil Monheim**

Aufgrund des § 81 Abs. 1, Ziffer 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 5. 3. 1987 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt durch die Opladener Straße, Haydnstraße (östlicher Teil), Mozartstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Beethovenstraße, Haydnstraße (westlicher Teil) und Oranienburger Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen, wie Neubau, Umbau, Renovierung, Modernisierung und für die Gestaltung von Vorgartenflächen.

**§ 3**

**Örtliche Bauvorschriften**

1. Allgemeine Gestaltungsanforderungen  
Innerhalb städtebaulich zusammenhängender Baugruppen sind Gebäude hinsichtlich ihrer Gestaltung sowie in Material und Farbe der Dach- und Außenwandflächen einander anzupassen.
2. Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen  
Zulässig sind Satteldächer, wobei die vorhandene Dachneigung nicht geändert werden darf.  
Für die Dacheindeckung sind nur graue bis anthrazitfarbene Dachplanken zu verwenden.

Die Übereinstimmung der Ablichtung des Anzeigenbeleges über die Bekanntmachung Satzung vom 3.4.1987 der Stadt Monheim über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung von Vorgärten für Teilbereiche des alten Musikantenviertels im Stadtteil Monheim mit dem Original wird beglaubigt.

Monheim, 28.4.1987  
Stadt Monheim  
Der Stadtdirektor  
i.A.

(Grüfweg)  
Städt. Verwaltungsdirektor



3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte  
Dachaufbauten sind als Gauben zulässig und als Schleppegaupe auszubilden. Die Summen der Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf je Dachseite höchstens die Hälfte der Firstlänge des Gebäudes betragen.
4. Dacheinschnitte  
Dacheinschnitte sind mit Materialien zu verkleiden, die sich in der Farbe dem vorhandenen Dachmaterial anpassen.
4. Drempele  
Drempele sind nur zulässig, wenn sie in Material und Farbe der vorhandenen Außenwand angepaßt werden. Bei der Ausbildung von Drempele sind zusätzliche Dachaufbauten und Dacheinschnitte ausgeschlossen.
5. Außenwände  
Die Außenwände aneinandergrenzender Gebäude und zusammengehörender Gebäudegruppen sind einheitlich zu gestalten. Bei Hausweiterungen ist für die Außenwände das gleiche Material wie bei den vorhandenen Gebäudeteilen zu verwenden.
6. Vorgärten  
Abgrabungen sind in Vorgärten unzulässig.

**§ 4**

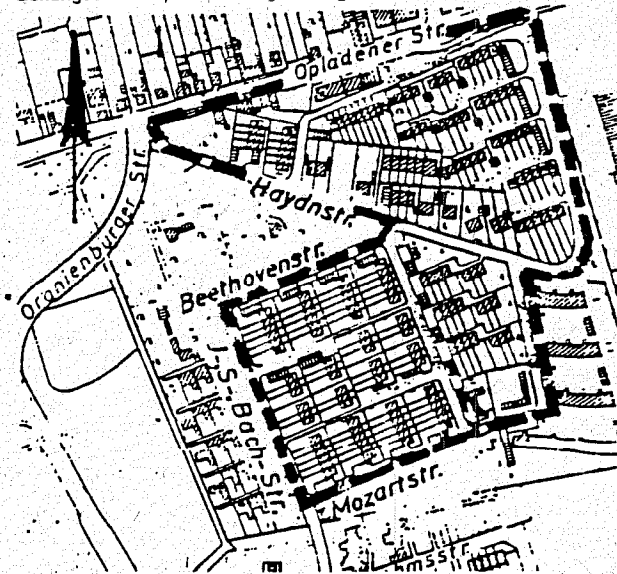
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die unter § 1 dieser Satzung genannte Plan (Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches) ist nachfolgend abgedruckt.



**Geltungsbereich der  
Gestaltungssatzung für das  
Musikantenviertel Monheim**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verfügung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim, Planungsamt Heinestraße 2, II. Obergeschoß, Zimmer 26, 4019 Monheim, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim, den 3. April 1987

gez. Ingeborg Friebe  
Bürgermeister